



STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 3. August 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 04. Juli 2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

ab 1. September 2023

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kind- familie €/Monat	2-Kind familie €/Monat	3-Kind familie €/Monat	4- und Mehr- kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergärten (§ 2 Abs.1 Nr. 1):	151,00	117,00	79,00	26,00
2. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
a) Betreuungszeit 6,0 Stunden	445,00	331,00	224,00	89,00
b) Betreuungszeit 9,0 Stunden	668,00	497,00	336,00	134,00
3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	151,00	117,00	79,00	26,00

4. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):	291,000	225,00	148,00	50,00
5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):				
a) Kinder über 3 Jahre	151,00	117,00	79,00	26,00
b) Kinder unter 3 Jahre	302,00	234,00	158,00	52,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, 04. Juli 2023

gez. Martin Numberger
Bürgermeister